(Briefkopf der Einrichtung)

**Ausbildungsvertrag**

über das dreijährige Fachpraktikum

zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in

in der praxisintegrierten Ausbildungsform (PIA)

-gemäß APO-BK; Anlage E-

Zwischen       (Einrichtungsträger),

       (Anschrift des Einrichtungsträgers)

vertreten durch       (Einrichtungsvertreter)

und dem Praktikant/in Herr/Frau

Herr/Frau       geb. am      ,

wohnhaft:

wird folgender Fachpraktikantenvertrag geschlossen.

**§ 1**

Der Praktikant/ die Praktikantin strebt den Beruf eines / einer

staatlich anerkannten Erziehers / Erzieherin

an und leistet dabei eine fachtheoretische und eine fachpraktische Ausbildung ab.

Die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung (APO-BK) und das Bestehen eines Schulverhältnisses (Nachweis z.B. durch Zusageschreiben der Fachschule für Sozialpädagogik) bilden die Grundlage dieses Vertrages und finden Anwendung.

Die dreijährige fachtheoretische Ausbildung wird absolviert

von August 20      bis Juli 20      an der Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für pädagogische Diagnostik, Auf den Tongruben 3, 53721 Siegburg.

**§ 2**

Das Fachpraktikum beginnt am       (bitte genauen Beginn eintragen!) und endet mit Abschluss des Schuljahres, im Sommer 20     , spätestens nach dem erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Prüfung (Kolloquium).

Es ist beabsichtigt, das Fachpraktikum in der Einrichtung

      (Name des Einsatzorts)

      (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Telefonnummer des Einsatzorts)

durchzuführen.

Während des Fachpraktikums arbeitet der Praktikant/ die Praktikantin unter der fachlichen Anleitung eines/r Praxisleiter/in, der/die in der Regel eine pädagogische Fachkraft ist.

Zur Praxisanleitung in der Einrichtung wird voraussichtlich Frau/Herr       bestellt.

Besteht der/die Praktikant/in die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Fachpraktikum bis zur Wiederholungsprüfung, die bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung vom allgemeinen Prüfungsausschuss des Berufskollegs innerhalb eines Zeitraums von drei bis zwölf Monaten festgesetzt wird. (APO-BK §32(2), Anlage E).

**§ 3**

Die Probezeit beträgt 3 Monate. Wird das Fachpraktikum während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich diese um den Zeitraum der Unterbrechung, längstens jedoch bis um drei Monate.

**§ 4**

Grundlage des Fachpraktikums ist eine Beschäftigung im Umfang von 18 Wochenstunden. Die täglichen fachpraktischen Arbeitszeiten richten sich nach der jeweiligen Arbeitszeitgestaltung der Einrichtung. Der Einsatz des/der Praktikant/in erfolgt dergestalt, dass der Schulbesuch an den wöchentlichen Unterrichtstagen möglich ist. Der Umfang des fachtheoretischen Bildungsganges entspricht der Rahmenstundentafel des Landes NRW. Unterricht (inklusive Selbstlernzeiten) findet in den Schulwochen an zwei Werktagen statt und an einer Blockwoche im Jahr. Die Termine werden von der Schule rechtzeitig vor Schuljahresbeginn mitgeteilt.

Während der dreijährigen Ausbildung ist ein 6-wöchiges Praktikum in einem zweiten sozialpädagogischen Arbeitsfeld nach der Ausbildungsordnung (APO-BK) verpflichtend abzuleisten. Der/die Praktikant/in wird für die Dauer dieses Praktikums freigestellt, der konkrete Termin wird in Absprache mit der Einrichtung festgelegt (vorzugsweise innerhalb des zweiten Ausbildungsjahres).

Der/die Praktikant/in hat den Weisungen Folge zu leisten, die ihm/ihr im Rahmen des Fachpraktikums von den Einrichtungsträgern und weisungsberechtigten Personen erteilt werden.

Der/die Praktikant/in ist verpflichtet den fachtheoretischen Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die im Rahmen des Fachpraktikums Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

Für die Zeit des Besuches des fachtheoretischen Unterrichts in der Blockwoche (1 Woche pro Schuljahr), dem 6-wöchigen Praktikums im 2. Arbeitsfeld und die Teilnahme an den Examensprüfungen ist der/die Praktikant/in von der Arbeit in seiner/ihrer Praxisstelle freigestellt.

Eine Freistellung des Praktikanten/ der Praktikantin vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.

Die wöchentliche fachpraktische Arbeitszeit beträgt 18 Stunden.

**§ 5**

Der/die Praktikant/in erhält eine monatliche Vergütung (Arbeitnehmerbrutto) in Höhe von

Im 1. Jahr des Fachpraktikums 750,00 €

Im 2. Jahr des Fachpraktikums 800,00 €

Im 3. Jahr des Fachpraktikums 850,00 €

Ist der Einrichtungsträger tariflich gebunden, gelten die entsprechenden Bestimmungen über die Vergütung (z.B.: für den öffentlichen Dienst der TVAöD oder für die katholische Kirche die KAVO).

Dem/der Praktikant/in wird die Vergütung auch gezahlt

* wenn der/die Praktikant/in infolge einer Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation an der Fachpraxis nicht teilnehmen kann. Jedoch für längstens 42 Kalendertage
* für die Zeit der Freistellung im Rahmen des fachtheoretischen Schulbesuchs (eine Kompaktwochen pro Schuljahr)
* während der Ableistung des verpflichtenden 6-wöchigen Praktikums (im 2. Ausbildungsjahr)

Für Praktikanten gilt der reguläre Urlaubsanspruch. Dieser orientiert sich an dem beim Träger geltenden Tarif.

Demnach hat der/die Praktikant/in einen Anspruch auf Erholungsurlaub von       Tagen.

Der Urlaub muss bei der Praxisstelle beantragt werden. Urlaub wird nicht während der festgelegten Unterrichtszeiten gewährt.

Während der allgemeinen Schulferien arbeitet der/die Praktikant/in im oben vereinbarten Umfang in der fachpraktischen Einrichtung, sofern er/sie nicht Urlaub nimmt.

Nebentätigkeiten des/der Praktikanten/in bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Trägers des Fachpraktikums.

**§ 6**

Der/die Praktikant/in erklärt sich damit einverstanden, dass alle ausbildungsrelevanten Daten, z.B. Anwesenheits- und Leistungsdaten, zwischen dem Träger des Praktikums und der Fachschule für Sozialpädagogik ausgetauscht werden.

**§ 7**

Für die Kündigung des Fachpraktikums gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen.

Während der Probezeit kann das Fachpraktikum von jeder Seite jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach der Probezeit kann das Fachpraktikumsverhältnis nur gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
2. von dem/der Praktikanten/in mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie das Fachpraktikum aufgeben oder sich anderweitig ausbilden lassen will.

Die Kündigung des Fachpraktikums muss schriftlich erfolgen. Soweit der/die Praktikant/in von der Kündigungsfrist nach § 7b) Gebrauch macht, hat er/sie außerdem die Kündigungsgründe zu benennen.

Die Schulleitung ist von der Kündigung des Fachpraktikums schriftlich zu benachrichtigen. Das Schulverhältnis ist gesondert zu kündigen, wenn das Fachpraktikum nicht bei einem anderen Träger fortgesetzt werden kann.

Der Vertrag über das Fachpraktikum endet am Tag der Abmeldung an der Schule.

**§ 8**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

      , den       , den

Mitarbeiter/in Dienstgeber

(evtl.) gesetzlicher Vertreter (Siegel)